



WM Arbeitskreis

Kapitalmaßnahmen - Protokoll



Carmen Schrade – Steuern/Investmentfonds
03. Dezember 2014, Frankfurt am Main

Agenda

- 1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen**
- 2. Wahldividenden**
- 3. Weitere Anfragen**
- 4. Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds**
- 5. BMF-Schreiben**
- 6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds**
- 7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften**
- 8. Kapitalmaßnahmen-Matrix**
- 9. Sonstiges / Organisatorisches**

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 1/10

WKN 704230 Rhoen-Klinikum

Rückkaufangebot

Für jede im Depot befindliche Aktie erhielt der Anleger ein Andienungsrecht.

Jeweils 21 solcher Andienungsrechte berechtigen anschließend zum Verkauf von 10 Rhön-Klinikum-Aktien zu einem Preis von jeweils 25,18 Euro.

1. Obligatorische Einbuchung von Andienungsrechte 1:1 in A12UPR

Extag 16.10.2014

KD087 = 265 Gratisausgabe von Rights

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 2/10

WKN 704230 Rhoen-Klinikum

Bei Annahme des Rückkaufangebotes :

1. Freiwilliger Umtausch der Andienungsrechte A12UPR in A12UPS

UD087 = 222 Steuerneutraler Titeltausch

2. Freiwilliger Umtausch der Aktie 704230 in A12UN9

UD087 = 222 Steuerneutraler Titeltausch

Rückkauf A12UN9:

Rückkaufangebot – Stücke gegen Geld

UD087 = 350 Rückkaufangebot von Anteilen

Anmerkungen zur Maßnahme?

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 3/10

Ergebnis

Die Kapitalmaßnahme wurde in den Häusern unterschiedlich, aber zumeist manuell abgewickelt.

Die Veröffentlichung der Kapitalmaßnahme durch die WM war in Ordnung, die Maßnahme jedoch stellte die Häuser vor technische Probleme.

Wunsch der Teilnehmer (generell, nicht nur bei dieser Maßnahme):

Das Kennzeichen (UD087/ KD087) für die steuerliche Behandlung soll erst veröffentlicht werden, wenn es sicher ist. Eine Änderung dieses Feldes ist ärgerlich.

Im Vorfeld von unklaren Kapitalmaßnahmen ggf. eine kurze Email-Anfrage an die Verbände bzw. die Teilnehmer.

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 4/10

ISIN US369622ST38 Änderung der Notierungseinheit

Anfrage/ Diskussionspunkt (HSBC)

Ex-Tag: 14.10.14

WM meldet in dem o.g. Fall einen Umtausch 100.000 : 1 von USD auf Stücke. Lt. Aussage Fachbereich meldet WM immer die kleinste Stückelung, die in der Ausgangsgattung eben 100.000 USD war. Technisch wird aber 1:1 auf Stücke umgestellt.

Es wäre interessant zu erfahren, ob andere Institute diese Betrachtungsweise auch verwirrt.

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 5/10

Ergebnis

Die WM-Meldung wird von den meisten Kunden nur zur Kenntnis genommen.
Die Buchung erfolgt gemäß der Lagerstellenmeldung.

Aus diesem Grund wird es zukünftig hier keine Änderung/ Anpassung der Meldung geben.

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 6/10

(Letzte) WKN vor Wechsel A118ZD

ASHMORE GLOBAL OPPORTUNITIES LIMITED

Die Gesellschaft führt vierteljährlich Teilliquidationen ("managed wind down") mit Cash-Rückzahlung + entsprechender Stückeausbuchung durch. Gleichzeitig laufen die bisherigen ISINs der Stücke ab und werden durch neue ISINs für die verbleibenden Stücke ersetzt.

Es wird, außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1a) bb) InvStG, mit Veröffentlichung der Substanzauskehrungen von einem steuerpflichtigen Kapitalertrag ausgegangen (UD087 = 379 Substanzauskehr eines Fonds, Kapitalertrag i.H.d. Auskehrungsbetrags).

Eine Fachinfo hierzu ist in Vorbereitung.

Der Umtausch in die neue Gattung entspricht u.E. einem ISIN-Wechsel (UD087 = 222 Steuerneutraler Titeltausch).

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 7/10

(Letzte) WKN vor Wechsel A118ZD

ASHMORE GLOBAL OPPORTUNITIES LIMITED

- Meldung erfolgte im Gebiet Umtausch als ISIN-Wechsel mit Barkomponente
- Eigentlicher Hintergrund der Maßnahme ist eine Teilliquidation und eine anschließender ISIN-Wechsel.
- Wird ein neuer Schlüssel benötigt?
 - z.B. Teilliquidation mit anschließendem ISIN-Wechsel

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 8/10

Ergebnis

Zukünftig sollen hierfür 2 Meldungen veröffentlicht werden:

- Meldung der Teilliquidation als laufender Ertrag im Arbeitsgebiet UMT
- Meldung des Umtausches der Gattung A in Gattung B als ISIN-Wechsel/ Reorganistation ebenfalls im Arbeitsgebiet UMT.

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 9/10

ISIN DE000A1MLY97

8,25 MARITIM VERTR.ANL.12/14

Steuerrelevanter Umtauschvorgang mit Überkreuzbewertung

DE000A1MLY97 - ALT-Anleihe (Ausg.Instr.)

DE000A13R5S6 - Zwischen-Gattung

DE000A13R5R8 - NEU-Anleihe (Ziel.Instr.)

Buchung in Zwischen-Gattung mit Fußstapfentheorie (UD087 = 222)

Buchung in Ziel-Gattung mit Überkreuzbewertung (UD087 = 376)

Überkreuzbewertung oder Bewertung mit Methode II (BMF-Schreiben
28.11.2013 bzw. 09.03.2012)

Welche Kurse werden zur Bewertung herangezogen?

Anfrage wegen Kurslieferung (EBK)

Anmerkungen hierzu?

Aktuelle Kapitalmaßnahmen 10/10

Ergebnis

Es werden bei einem Anleihe-Tausch weiterhin keine Kurse in der Meldung veröffentlicht.

Agenda

1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen
2. **Wahldividenden**
3. Weitere Anfragen
4. Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds
5. BMF-Schreiben
6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds
7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften
8. Kapitalmaßnahmen-Matrix
9. Sonstiges / Organisatorisches

Wahldividenden 1/10

Standardvorgehen (gemäß Fachinfo F09/2014):

Wahldividenden treten auch bei inländischen Aktiengesellschaften vermehrt auf.

Der Aktionär hat das Wahlrecht und kann sich entscheiden zwischen einer

- Bardividende

oder

- Bezug von Stücken

Ggf. enthalten diese Angebote zusätzlich noch eine Barkomponente, die allen Aktionären – unabhängig von Ihrer Entscheidung gutgeschrieben wird. Diese Barkomponente dient zur Begleichung der Kapitalertragsteuer.

Die steuerliche BMGL dieser Barkomponente entspricht dabei der Gesamtdividende. Die Auszahlung der restlichen Bardividende bzw. die Zubuchung der neuen Aktien sind in der Folge steuerfrei.

Wahldividenden 2/10

Standardvorgehen (gemäß Fachinfo F09/2014):

Beispiel GRENKELEASING AG, WKN 586 590,

EX-Tag 11.04.2014

DE000XXXXXX0 – dividendenberechtigte Ursprungsgattung

DE000XXXXXX1 – Interimsgattung, auf die die Bardividende geleistet wird (Cash Line)

DE000XXXXXX2 – Interimsgattung, auf die Stücke zugeteilt werden (Securities Line)

Die Datenlieferung für eine Wahldividende erfolgt in verschiedenen Arbeitsgebieten.

Wahldividenden 3/10

Standardvorgehen (gemäß Fachinfo F09/2014):

ISIN DE000XXXXXX0

AG E, Bardividende (zur Begleichung der KESt)

In der Ursprungsgattung wird ein Ertragsdatensatz geliefert, über welchen der für die zu zahlende Dividende anfallende steuerlich abzuführende Betrag als „Dividende“ gemeldet wird. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung entspricht der Gesamtdividende. Die weiteren Maßnahmen können damit steuerfrei durchgeführt werden.

AG K, Einbuchung der Dividendenansprüche (Cash-Line)

Im Arbeitsgebiet K erfolgt die Einbuchung der durch den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Dividendenansprüche zur Annahme der Bardividende.

Wahldividenden 4/10

Standardvorgehen (gemäß Fachinfo F09/2014):

ISIN DE000XXXXXX1

AG U, Umtauschangebot in Securities-Line

Im Arbeitsgebiet U wird der freiwillige Umtausch in die Securities Line, die zur Beziehung der neuen Aktien berechtigt, dargestellt.

AG E, Ausschüttung Cash Option und Spitzenausgleich, steuerfrei

Im Arbeitsgebiet K erfolgt die Einbuchung der durch den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Dividendenansprüche zur Annahme der Bardividende.

Wahldividenden 5/10

Standardvorgehen (gemäß Fachinfo F09/2014):

ISIN DE000XXXXXX2

AG K, Zubuchung neuer Stücke, steuerfrei

Die Zubuchung der neuen Aktien bei entsprechender Annahme des Bezugsangebots erfolgt über das Arbeitsgebiet K.

AG U, Ausbuchung der Securities-Line

Mit der Annahme des Bezugsangebotes –wahlweise in Aktien- erfolgt gleichzeitig auch eine Ausbuchung der Bezugsrechte („Securities-Line“) über das Arbeitsgebiet U.

Wahldividenden 6/10

Ergebnis

- Der Kurs wird, sobald dieser uns bekannt ist, in der Meldung veröffentlicht.
- Die Umbuchung der Cash-Line in die Securities-Line erfolgt 1:1. Die Buchung der Securities-Line in die Aktie wird im Verhältnis gebucht.

Wahldividenden 7/10

Spezialfall Mediantis

Die Maßnahme stellte einen Spezialfall dar.

- Das benötigte Kapital wurde erst an der HV genehmigt
→ aus diesem Grund unterscheiden sich die Ex-Tage für die Barausschüttung und die Stückebuchung
- Papier ist nicht börsennotiert
→ die Vorschriften unterscheiden sich von börsennotierten Unternehmen (Regelfall)

Auch zukünftig wird es Spezialfälle, die vergleichbar zu Mediantis oder anders gelagert sind, geben. Die Meldung wird in diesen Fällen möglichst an den abgestimmten Prozess angepasst. Abweichungen können jedoch bedauerlicherweise nie ausgeschlossen werden.

Wahldividenden 8/10

Anfrage (Commerzbank):

Wir befürchten, dass weitere Varianten für Wahldividenden entstehen und dass die Varianten weder maschinell noch eindeutig unterschieden werden können.

Ziel: eindeutige Erkennung der verschiedenen Vorgänge und korrekte Behandlung.

Es gibt Institute, die z.B. die Reduzierung der steuerlichen Anschaffungskosten aufgrund Leistungen aus dem Steuerlichen Einlagekonto sofort verrechnen. Bei großen Gattungen wie z.B. Telekom ist das auch nötig, weil theoretisch sofort Verkäufe erfolgen können.

Wahldividenden 9/10

Vorschlag (Commerzbank):

Vorschlag/ Diskussionspunkt :

KD087 = 980 mit KD005 = 032 für Einbuchung von Bezugsrechten / Anrechten für

- KD087 = 981 für Wahldividende
- KD087 = 982 für Wahldividende aus dem steuerlichen Einlagekonto
- KD087 = 983 für Stockdividenden (KD005 = 032 bedeutet Stockdividenden)
- KD087 = 980 für sonstige und nicht näher definierte Vorgänge

KD005 = 05 Stock/ww. Stockdiv.,wahlw.in bar

KD005 = 32 Div./Stock Div. wahlw. in Aktien

Wahldividenden 10/10

Ergebnis

Es sollen neue Schlüssel für eine unterschiedliche Meldung geschaffen werden. WM prüft hierzu die Möglichkeiten und wird das Ergebnis und einen möglichen Umsetzungstermin den Teilnehmern per Email bzw. per Fachinformation im Vorfeld zuleiten.

Es ist aktuell geplant, dass 3 neue Schlüssel für KD087 geschaffen werden:

- Wahldividende steuerrelevant
- Wahldividende aus dem steuerlichen Einlagekonto
- Wahldividende steuerrelevant/aus dem steuerlichen Einlagekonto

Agenda

1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen
2. Wahldividenden
3. **Weitere Anfragen**
4. Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds
5. BMF-Schreiben
6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds
7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften
8. Kapitalmaßnahmen-Matrix
9. Sonstiges / Organisatorisches

Weitere Anfragen 1/5

Steuerliche Behandlung des Zweiterwerbs von BZR (z.b. über die Börse) bei spanischen Wahldividenden

Anfrage/ Diskussionspunkt (dwp)

Der Bezug der Bardividende für diese BZR stellt eine Veräußerung der Rechte in Höhe der bezogenen Bruttodividende dar.

Gleiches gilt beim Bezug der Aktien – Veräußerung der Rechte zum Bruttoertrag, Anschaffung der Aktien zum Bruttoertrag – das Anschaffungsdatum ist noch unklar ggf. wird auf das Kaufdatum der BZR abgestellt.

Weitere Anfragen 2/5

Ergebnis

Herr Steinlein wird die besagte Email (Ergebnis der Abstimmung mit den anderen Verbänden) bzgl der Buchung und Behandlung des Anschaffungsdatums an den Teilnehmerkreis versenden.

Weitere Anfragen 3/5

Stückzinsen bei Ausübung von Wandelanleihen

Anfrage/ Diskussionspunkt (Caceis)

Kommt es bei Wandelanleihen zu Ausübungen, die zeitlich nicht mit den Zinszahlungsterminen zusammenfallen, erhält der Kunde einen Stückzins. Es besteht die Möglichkeit der unmittelbaren Besteuerung zum Zahlungszeitpunkt der Stückzinsen oder zur Reduzierung der Anschaffungskosten der gewandelten Wertpapiere.

Uns würde interessieren, wie die anderen Teilnehmer am Arbeitskreis in ihren Häusern vorgehen.

Weitere Anfragen 4/5

Stückzinsen bei Ausübung von Wandelanleihen

Anfrage/ Diskussionspunkt (Caceis)

Grundsätzlich sind Stückzinsen als Teil des Veräußerungserlöses, gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu besteuern, vgl. Rz. 49, 50 BMF-Schreiben v. 09.10.2010. Allerdings bezieht sich die Regelung des BMF nur auf den Sachverhalt der Veräußerung des Wertpapiers (der Anleihe) inklusive vereinnahmter Stückzinsen.

Ausgehend von der Prämisse, dass es sich bei der Wandelung steuerlich um eine Veräußerung und Neuanschaffung zu den ursprünglichen Anschaffungskosten handelt, vgl. BMF v. 09.10.12, Rz. 103, 318 (siehe hierzu auch WM-Matrix KM, L1 Zeile 93) sind ggf. die angefallenen und auskunftsgemäß ausgezahlten Stückzinsen unmittelbar als Veräußerungserlös, gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu besteuern.

Weitere Anfragen 5/5

Ergebnis

Die Stückzinsen werden in bar ausgezahlt.

Die Stückzinsen stellen einen laufenden Ertrag (Zinsertrag) dar und unterliegen unmittelbar der Besteuerung.

Agenda

1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen
2. Wahldividenden
3. Weitere Anfragen
4. **Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds**
5. BMF-Schreiben
6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds
7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften
8. Kapitalmaßnahmen-Matrix
9. Sonstiges / Organisatorisches

Quellensteuer bei Einlösung Zerobond 1/4

Erweiterter WM-Datenausweis zur ausländischen Quellensteuer

Bei der Rückzahlung von z. B. italienischen (oder polnischen) Zero-Bonds im Arbeitsgebiet VVK, unterliegt das Agio der Quellensteuer. Nach deutschem Recht dagegen stellt dies einen Veräußerungserlös dar.

Weitere Länder sind z.Z. nicht bekannt.

Aktuell werden in den Stammdaten alle Zerobonds generell als quellensteuerfrei geschlüsselt und es werden somit auch keine Quellensteuersätze veröffentlicht.

Quellensteuer bei Einlösung Zerobond 2/4

Erweiterter WM-Datenausweis zur ausländischen Quellensteuer

Wird ein neuer Schlüssel in GD500 benötigt?

Bsp: GD500 = Quellensteuerfrei, Rückzahlung quellensteuerpflichtig

Änderung der Vorgehensweise?

In der Rückzahlungsmeldung im Gebiet VVK werden zukünftig die hierfür benötigten Quellensteuersätze ausgewiesen (Felder VD569A-H).

Feldident	Feldbezeichnung
VD569A	QuSt Betrag / %
VD569B	Innerstaatl.QuSt
VD569C	DBA-Höchstsatz
VD569D	Rückf.QuSt (DBA)
VD569E	Rückf.QuSt (IS)
VD569F	Anrechenb.QuSt
VD569G	QuSt %
VD569H	QuSt Währung

Quellensteuer bei Einlösung Zerobond 3/4

Italien-Anleihe

Emissionskurs:	98%
Rückzahlungskurs:	100%
Disagio:	2%
Quellensteuer:	20% (nach italienischem Steuerrecht Zinsertrag)
DBA-Höchstsatz:	10%
Quellensteuerpflichtiger	
Betrag/Prozentsatz:	2
Innerstaatlicher	
Quellensteuersatz:	20
DBA-Höchstsatz:	10
Rückforderbare bzw. erstattungsfähige	
Quellensteuer (DBA):	10
Rückforderbare bzw. erstattungsfähige	
Quellensteuer (IS):	0
Quellensteuerpfl. Prozentsatz:	%
Anrechenbare	
Quellensteuer:	0 (da nach nationalem Recht als Veräußerungsgewinn anzusehen)

Darstellung aus Fachinfo F59/2013 mit den bis 01.07.2014 gültigen
Quellensteuersätzen

Quellensteuer bei Einlösung Zerobond 4/4

Ergebnis

Die Teilnehmer nehmen das Thema für eine Klärung in die Häuser. Es wird um eine zeitnahe Rückmeldung gebeten.

Die letztendliche Umsetzung wird als Ergebnis im Nachgang per Email bzw. Fachinformation veröffentlicht.

Aktueller Zwischenstand:

Ein Ausweis der Quellensteuersätze in VVK ist zwingend notwendig.

Ein neuer Schlüssel in GD500 wird gewünscht.

Quellensteuersätze in den Stammdaten wird nur von einem Haus gewünscht.

Agenda

1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen
2. Wahldividenden
3. Weitere Anfragen
4. Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds
5. **BMF-Schreiben**
6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds
7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften
8. Kapitalmaßnahmen-Matrix
9. Sonstiges / Organisatorisches

BMF-Schreiben 03.01.2014 1/14

Anwendung § 20 Abs. 4a S. 7 EStG bei Abspaltungen

Im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes wurde der §20 Abs. 4a EStG dahingehend ergänzt, dass die Regelung der Sätze 1 und 2, wonach steuerlich die übernommenen Anteile an die Stellen der bisherigen Anteile treten, auch auf Abspaltungen Anwendung findet.

Für die Feststellung des Vorliegens einer Abspaltung hat das Bundesfinanzministerium in Rz. 113 bis 115a des BMF-Schreibens vom 03.01.2014 verschiedene Prüfkriterien entwickelt.

BMF-Schreiben 03.01.2014 2/14

- Die ISIN der ursprünglichen Gattung (= Rumpfunternehmen) bleibt erhalten.
- Die ISIN der neu eingebuchten Gattung wurde neu vergeben und es handelt sich nicht um eine bereits börsennotierte Gesellschaft.
- Auf Grundlage der Emittenteninformationen liegen die Strukturmerkmale einer Abspaltung gemäß Rz. 01.36 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011 (BStBl I S. 1314) vor.
- Es ist ein Aufteilungsverhältnis angegeben.
- Es wird keine Quellensteuer einbehalten.
- Aus den Emittenteninformationen ergeben sich keine Hinweise auf eine Gewinnverteilung.
- Der übertragende ausländische und der übernehmende in- oder ausländische Rechtsträger müssen einem vergleichbaren umwandlungsfähigen Rechtsträger inländischen Rechts entsprechen. Der Rechtstypenvergleich ausgewählter ausländischer Rechtsformen erfolgt entsprechend Tabellen 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076).
- Es wurde keine Barzahlung durch den Aktionär geleistet.

BMF-Schreiben 03.01.2014 3/14

Optimierung WM-Meldung bei Abspaltungen

Die Kriterien werden bei jeder Maßnahme geprüft.

Alle Kriterien erfüllt

→ Fußstapfentheorie

Mind. ein Kriterium nicht erfüllt

→ Kapitalertrag

Problematisch bei der Prüfung ist, dass die ISIN der neuen Anteile erst sehr spät beantragt wird und somit bei der Klassifizierung ein wesentliches Kriterium nicht vorliegt.

Die Nachbearbeitung wurde optimiert. 2 Tage vor Ex-Tag wird nun geprüft, ob zwischenzeitlich die ISIN der neuen Anteile bekannt ist. Nach erfolgter Zuteilung wird die Maßnahme neu bewertet und ggf. bei vorliegender ISIN auf steuerneutral umgeschlüsselt.

BMF-Schreiben 03.01.2014 4/14

Ergebnis

Es sind 143 Abspaltungen aus dem Jahr 2014 als Kapitalertrag geschlüsselt.

Aktuell werden alle Abspaltungen, die als Kapitalertrag geschlüsselt sind, überprüft, ob zwischenzeitlich alle für eine Steuerneutralität gegeben sind.

Die resultierende Liste (5 Gattungen) wurde an die Teilnehmer versandt bzw. weitere Informationen werden in einer Fachinformation zur Verfügung gestellt.

BMF-Schreiben 20.03.2014 5/14

Steuerliche Behandlung von Kapitalrückzahlungen auf Anleihen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

z.B. WKN WGFH06

Westfälische Grundbesitz und Finanzverwaltung AG

Anfrage/ Diskussionspunkt (Ing-Diba)

Im VD052 ist die Anleihe mit „A KEStpfl. Einlösungsbetrag“ verschlüsselt.

Im Umtauschdatensatz im Schlüssel UD087 ist „351 Zahlung im Rahmen des Insolvenzverf.“ hinterlegt.

Dies würde lt. der WM Matrix auf eine Abwicklung wie bei Lehman hinweisen (BMF Schreiben vom 20.03.2014), die Zahlungen unter dem Nennwert wären somit steuerfrei.

BMF-Schreiben 20.03.2014 6/14

Steuerliche Behandlung von Kapitalrückzahlungen auf Anleihen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

z.B. WKN WGFH06

Westfälische Grundbesitz und Finanzverwaltung AG

Antwort

Die VVK-Meldung erfolgte mit Hinweis darauf, dass die Gattung notleidend ist (ohne Ausweis eines Einlösungsbetrages).

Aus der Kombination der Felder Art KEST-pfl.Betr (VD052 = A) und Rückzahlungsart (VD005= notleidend) lässt sich trotzdem erkennen, dass es sich um eine Zahlung im Insolvenzfall handelt.

Der Einlösebetrag wird im UMT gemeldet mit UD087 = 351.

BMF-Schreiben 20.03.2014 7/14

Ergebnis

WM prüft

BMF-Schreiben an Oberste Finanzbehörden der Länder 8/14

GZ IV C 1 – S 2252/08/10004 : 015

DOK 2014/0686618

Nach den Randziffern 65 und 66 (Überkreuzmethode) soll folgende Randziffer 66a eingefügt werden:

Rz 66a:

66a Werden im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen auf Veranlassung des Schuldners/Emittenten die ursprünglich ausgegebenen Wertpapiere durch den Schuldner gegen neue Wertpapiere getauscht, ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Wertpapiere und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere der Börsenkurs der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen.

BMF-Schreiben an Oberste Finanzbehörden der Länder 9/14

Rz 66a:

Durch die Einfügung der Randziffer 66a soll die für das Umtauschangebot der Republik Griechenland getroffene Regelung auf vergleichbare Umschuldungsmaßnahmen erweitert werden und der Ansatz mit dem Börsenkurs der erhaltenen Wertpapiere für die Ermittlung des Veräußerungserlöses der abgegebenen Wertpapiere und für die Ermittlung der Anschaffungskosten der erlangten Wertpapiere erfolgen.

Wann ist die Randziffer anzuwenden?

Wie wird eine Umschuldungsmaßnahme definiert?

- Bei Umschuldungsmaßnahmen von Staaten
- Generell bei Umschuldungsmaßnahmen
- Generell bei Anleihetäusche

BMF-Schreiben an Oberste Finanzbehörden der Länder 10/14

Nächste Schritte:

- Erweiterung der WM-Matrix
- Neue Schlüssel für Maßnahmen gemäß Rz. 66a
- Neue Gruppe

BMF-Schreiben an Oberste Finanzbehörden der Länder 11/14

Ergebnis

Herr Steinlein nimmt die Frage bzgl Definition einer Umschuldungsmaßnahme in den Steuer-Ausschuss der DK mit.

Abhängig vom Ergebnis kann bestimmt werden, in welchen Fällen zukünftig die Rz 66a zukünftig angewendet werden kann und ob somit ein neuer Schlüssel im Gebiet UMT für UD087 benötigt wird.

Zusatz:

BMF-Schreiben wurde am 09.12.2014 veröffentlicht.

Nicht-Beanstandungsregelung für die Berücksichtigung der Randziffer 66a erst ab 01.03.2015

BMF-Schreiben an Oberste Finanzbehörden der Länder 12/14

Rz 111:

Generelle Einbuchung von neu ausgegebenen Anteilen bei Auslandsfällen mit 0 Euro.

Werden Aktien von einer Aktiengesellschaft oder einem Dritten ohne zusätzliches Entgelt an die Aktionäre ausgegeben und stammen sie nicht aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Bonusaktien oder Freianteile), sind gemäß § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG die Einkünfte aus ihrem Bezug und die Anschaffungskosten mit 0 € anzusetzen, wenn die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist. ~~Von dieser Vermutung~~ ~~Davon~~ ist bei ausländischen Sachverhalten ~~in der Regel~~ auszugehen, ~~es sei denn Dies gilt nicht,~~ ~~wenn~~ dem Anleger ~~steht~~ nach ausländischem Recht (z. B. Niederlande) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen ~~zusteht~~.

BMF-Schreiben an Oberste Finanzbehörden der Länder 13/14

Rz 111:

Nächste Schritte:

Zukünftig wird im Datensatz kein Kurs geliefert werden. Analog zur jetzigen Vorgehensweise wenn kein Kurs bekannt ist. Auch in diesen Fällen wird kein Kurs geliefert und die neuen Stücke haben einen Anschaffungskurs von 0€.

BMF-Schreiben an Oberste Finanzbehörden der Länder 14/14

Ergebnis:

Es wird die Lieferung einer „echten“ NULL gewünscht. Hierdurch soll unterschieden werden, ob die Stücke bewusst zu 0€ oder nur aus Gründen des fehlenden Kurses zu 0€ eingebucht wurden.

Dazu wird im Feld UV085E bzw. KV085E wird der Schlüssel A gemeldet.

Zusatz:

BMF-Schreiben wurde am 09.12.2014 veröffentlicht.

Agenda

1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen
2. Wahldividenden
3. Weitere Anfragen
4. Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds
5. BMF-Schreiben
6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds
7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften
8. Kapitalmaßnahmen-Matrix
9. Sonstiges / Organisatorisches

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 1/14

Teilliquidation eines Investmentfonds:

Vorschlag:

Teilliquidationen die im Rahmen einer § 5 InvStG-Meldung erfolgen, werden im Rahmen der Erträge (Arbeitsgebiet E) ausgewiesen.

Die Liquidation wird dabei als Kapitalrückzahlung unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) InvStG (ED008H) ausgewiesen. Die Anschaffungskosten werden um die ausgeschüttete Substanz gemäß § 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG (ID920) gekürzt (siehe auch Protokoll vom AK Investmentfonds/Direktanlage vom 24.7.2013).

Alle anderen Zahlungen (Liquidationen) ohne steuerliche Angaben werden als Kapitalertrag bzw. ggf. bei Stückeausbuchung als Veräußerung im Arbeitsgebiet Umtausch veröffentlicht.

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 2/14

Teilliquidation eines Investmentfonds :

Ergebnis:

Die Vorschläge zum Datenausweis wurden angenommen. Werden zu den Zahlungen keine steuerlichen Angaben veröffentlicht, so wird immer von steuerpflichtigen Kapitalertrag ausgegangen.

Nähere Informationen können einer Fachinformation entnommen werden, die aktuell in Vorbereitung ist und wahrscheinlich noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 3/14

Ergebnis

Bei einer Teilliquidation mit Ausbuchen von Stücken werden zukünftig 2 Datensätze veröffentlicht:

Ein Datensatz für die Rückzahlung als Kapitalertrag und ein Datensatz für die Ausbuchung der Stücke. Beide Meldungen werden im Arbeitsgebiet UMT vorgenommen.

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 4/14

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (GV512):

Akkumulierung der Zahlungen aus dem Einlagekonto aus den Meldungen der Arbeitsgebiete Erträge/Umtausch

→ Gefahr der doppelten Erfassung wenn einerseits die Anschaffungskosten über das Event im Arbeitsgebiet Umtausch (UD087) reduziert werden und andererseits bei Veräußerung der Wert über GV512 verarbeitet wird.

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 5/14

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (GV512):

Ergebnis:

Es wurde beschlossen, dass die Erträge aus dem steuerlichen Einlagekonto die Rahmen des Ertragsreportings (E-Daten) gemeldet werden, wie in der Vergangenheit über GV512 akkumuliert werden. Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalherabsetzungen) die im Ergebnis ebenfalls eine Reduzierung der Anschaffungskosten bewirken, werden nicht über GV512 akkumuliert sondern anwenderseitig im Rahmen der Veröffentlichung der Kapitalmaßnahme verarbeitet. Hierzu wird in KW 49 eine klarstellende Fachinformation veröffentlicht. Die Korrektur der Werte, die bereits über GV512 akkumuliert wurden, erfolgt dann sofort im Nachgang.

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 6/14

Datenausweis Kapital-Investitionsgesellschaften

Wie erfolgt bei einem Wechsel von intransparenten/transparenen Fonds in Kapital-Investitionsgesellschaften und umgekehrt die Belieferungen in ID909/905?

Bei einem Wechsel von Fonds auf Investitionsgesellschaft bleiben die akkumulierten ID-Werte bestehen. Bei einem Wechsel zurück auf Fonds werden diese Werte mit den nächsten Ausschüttungen/Thesaurierungen fortgeschrieben

Ergebnis:

Von WM wird bis zur abschließenden Klärung über die Verbände wie oben angegeben verfahren.

Folgende Teilnehmer tragen die Anfrage an die jeweiligen Verbände:

- **Deka an den DSGV**
- **BHF über DWP-Bank an den BVR**
- **Deutsche Bank an den BDB**

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 7/14

Umtausch Investitionsgesellschaft:

Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Anteil an der Investitionsgesellschaft als veräußert gilt (§ 20 InvStG)

WM (vorab): Stichtag und Kurs sollten im Umtausch in den betreffenden Feldern mitgeliefert werden:

UD034 = Trenntermin

UD025 = Ex-Tag

UD087 = steuerliche Kennzeichnung → neue Matrix-Schlüssel

UV085 = Kurs

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 8/14

Umtausch Investmentfonds in Investitionsgesellschaft

§8 Abs. 8 InvStG

(8) Ein Investmentanteil gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem ein Feststellungsbescheid nach § 1 Absatz 1d Satz 1 unanfechtbar geworden ist, als veräußert. Ein Anteil an einer Investitionsgesellschaft gilt zum selben Zeitpunkt als angeschafft. Als Veräußerungserlös des Investmentanteils und als Anschaffungskosten des Investitionsgesellschaftsanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Im Übrigen sind die vorstehenden Absätze anzuwenden. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 9/14

Umtausch Investmentfonds in Investitionsgesellschaft

Gemäß Fachinformation F34 vom 26.08.2013 hatten wir berichtet, dass für Investmentvermögen zukünftig unterschiedliche Besteuerungsverfahren zur Anwendung kommen.

Ausgang	Eingang	Materielle Besteuerungsregeln InvStG	Tatbestand InvStG	KapSt-Abzug InvStG
Investmentfonds	Personen-Investitionsgesellschaft	§ 8 Abs. 8	§ 1 Abs. 1d	Nein
Investmentfonds	Kapital-Investitionsgesellschaft	§ 8 Abs. 8	§ 1 Abs. 1d	Nein

Um dem Wechsel zwischen den Steuerregimen mit den unterschiedlichen steuerlichen Folgen Rechnung zu tragen, werden neue Ausprägungen notwendig.

Tab.-Nr.	Decode	Schlüssel-Nr.	WM-Feld
U29	Veräußerung Investmentfonds – Anschaffung Kapital-Investitionsgesellschaft (§ 8 Abs. 8 InvStG)	270	UD087
U29	Veräußerung Investmentfonds – Anschaffung Personen-Investitionsgesellschaft (§ 8 Abs. 8 InvStG)	271	UD087

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 10/14

Umtausch Investmentfonds in Investitionsgesellschaft

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	Rechtsfolge alte Anteile			Rechtsfolge neue Anteile			Rechtsgrundlage
V 1	Fonds	Wechsel des anwendbaren Steuerregimes - Wechsel Investmentfonds in Kapital-Investitionsgesellschaft	Veräußerung	Ende des Geschäftsjahres des untergehenden Investmentfonds in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis des Investmentfonds am Geschäftsjahresende (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist). ...	Anschaftung	Ende des Geschäftsjahres des untergehenden Investmentfonds in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis des Investmentfonds am Geschäftsjahresende (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist). ...	§8 Abs8 InvStG
V 2	Fonds	Wechsel des anwendbaren Steuerregimes - Wechsel Investmentfonds in Personen-Investitionsgesellschaft	Veräußerung	Ende des Geschäftsjahres des untergehenden Investmentfonds in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis des Investmentfonds am Geschäftsjahresende (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist). ...	Anschaftung	Ende des Geschäftsjahres des untergehenden Investmentfonds in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis des Investmentfonds am Geschäftsjahresende (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist). ...	§8 Abs8 InvStG

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 11/14

Umtausch Investitionsgesellschaft in Investmentfonds §20 InvStG

Ändert eine Investitionsgesellschaft ihre Anlagebedingungen und das tatsächliche Anlageverhalten dergestalt ab, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b erfüllt sind, hat auf Antrag der Investitionsgesellschaft das für ihre Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt oder im Übrigen das Bundeszentralamt für Steuern das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen. Dabei ist der Mindestzeitraum von drei Jahren nach § 1 Absatz 1d Satz 3 zu beachten. § 1 Absatz 1d Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gilt der Anteil an der Investitionsgesellschaft als veräußert und der Anteil an einem Investmentfonds als angeschafft. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 12/14

Umtausch Investitionsgesellschaft in Investmentfonds

Gemäß Fachinformation F34 vom 26.08.2013 hatten wir berichtet, dass für Investmentvermögen zukünftig unterschiedliche Besteuerungsverfahren zur Anwendung kommen.

Ausgang	Eingang	Materielle Besteuerungsregeln InvStG	Tatbestand InvStG	KapSt-Abzug InvStG
Personen- Investitionsgesellschaft	Investmentfonds	§ 20	§ 1 Abs. 1b	Nein
Kapital- Investitionsgesellschaft	Investmentfonds	§ 20	§ 1 Abs. 1b	Nein

Um dem Wechsel zwischen den Steuerregimen mit den unterschiedlichen steuerlichen Folgen Rechnung zu tragen, werden neue Ausprägungen notwendig.

Tab.-Nr.	Decode	Schlüssel-Nr.	WM-Feld
U29	Veräußerung Kapital-Investitionsgesellschaft – Anschaffung Investmentfonds (§ 20 InvStG)	272	UD087
U29	Veräußerung Personen-Investitionsgesellschaft – Anschaffung Investmentfonds (§ 20 InvStG)	273	UD087

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 13/14

Umtausch Investitionsgesellschaft in Investmentfonds

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	Rechtsfolge alte Anteile			Rechtsfolge neue Anteile			Rechtsgrundlage
V 3	Investitions-gesellschaft	Wechsel des anwendbaren Steuerregimes - Wechsel Kapital-Investitions-gesellschaft in Investmentfonds	Veräußerung	Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis der Investitions-gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist). ...	Anschaffung	Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis der Investitions-gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist). ...	§ 20 InvStG
V 4	Investitions-gesellschaft	Wechsel des anwendbaren Steuerregimes - Wechsel Personen-Investitions-gesellschaft in Investmentfonds	Veräußerung	Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis der Investitions-gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist).	Anschaffung	Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist	Rücknahmepreis der Investitions-gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres (in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist). ...	§ 20 InvStG

Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds 14/14

Ergebnis:

Der Kurs (Rücknahmepreis des Fonds bzw. der Investitionsgesellschaft am Geschäftsjahresende) steht zum Zeitpunkt des Umtausches noch nicht fest. Der Kurs wird dann zeitlich verzögert, sobald dieser bekannt ist, nachgeliefert.

Der Umgang bzw. die Berücksichtigung der ID-Felder (z.B. akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag) bei der fiktiven Veräußerung ist aktuell noch unklar.

Außerdem ist unklar, ob bei ausländischen Gesellschaften ein Verstoß gegen die Anlagebedingungen festgestellt wird und somit einen Feststellungsbescheid ergeht. Des weiteren ist die Frage offen, wie in diesen Fällen ohne Feststellungsbescheid verfahren wird.

Diskussionspunkt für die Steuerausschuss-Sitzung der DK am 09.12.2014.

Agenda

1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen
2. Wahldividenden
3. Weitere Anfragen
4. Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds
5. BMF-Schreiben
6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds
7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften
8. Kapitalmaßnahmen-Matrix
9. Sonstiges / Organisatorisches

(Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften 1/6

Teilliquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft:

Teilliquidationen von Kapital-Investitionsgesellschaften sind steuerrechtlich Veräußerungen (s. § 19 Abs. 3 Satz 2 InvStG), sie qualifizieren nicht als Ausschüttungen (von Gewinn oder Substanz).

(3) Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, sind Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. **Als Veräußerung gilt auch die vollständige oder teilweise Liquidation der Kapital-Investitionsgesellschaft.** § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 anzuwenden. Die Regelungen zum Abzug der Kapitalertragsteuer nach § 8 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

(Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften 2/6

(Teil-)Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft mit Ausbuchen der Stücke:

Teil-Liquidationen einer Kapital-Investitionsgesellschaften gilt als Veräußerung.

Die Meldung hierfür wird im Gebiet UMT veröffentlicht.

(Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften 3/6

Teilliquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft ohne Ausbuchen der Stücke:

Wie ist eine Teilliquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft ohne Ausbuchen von Stücken zu sehen?

- Als Veräußerung?
 - Herabsetzen der Anschaffungskosten um den liquidierten Betrag
- Als Ausschüttung?
 - Kapitalertrag

(Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften 4/6

(Teil-)Liquidation einer Personen- Investitionsgesellschaft:

Bei Personen-Investitionsgesellschaften i.S.d. § 18 InvStG werden grundsätzlich keine kapitalertragsteuerpflichtige Erträge ausgewiesen. Die Angaben sind im Rahmen der Veranlagung zu prüfen und festzustellen.

Die Meldung hierfür wird im Gebiet UMT veröffentlicht.

(Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften 5/6

Neue Schlüssel:

- UD087 = XXX Teil-Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaften mit Ausbuchen der Stücke
- UD087 = XXX Teil-Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaften ohne Ausbuchen der Stücke
- UD087 = XXX Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft
- UD087 = XXX Teil-Liquidation einer Personen-Investitionsgesellschaften mit Ausbuchen der Stücke
- UD087 = XXX Teil-Liquidation einer Personen-Investitionsgesellschaften ohne Ausbuchen der Stücke
- UD087 = XXX Liquidation einer Personen-Investitionsgesellschaft

(Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften 6/6

Ergebnis

Umgang bei Teilliquidationen von Kapital-Investitionsgesellschaften ohne Ausbuchen von Stücken soll Diskussionspunkt für die Steuerausschuss-Sitzung der DK am 09.12.2014 sein.

Neue Schlüssel:

- Teil-Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft i.S. v. §19 InvStG mit Stückeausbuchung
- Teil-Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft i.S. v. §19 InvStG ohne Stückeausbuchung
- Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft i.S. v. §19 InvStG
- Teil-Liquidation einer Personen-Investitionsgesellschaft i.S. v. §18 InvStG mit Stückeausbuchung
- Teil-Liquidation einer Personen-Investitionsgesellschaft i.S. v. §18 InvStG ohne Stückeausbuchung
- Liquidation einer Personen-Investitionsgesellschaft i.S. v. §18 InvStG

Agenda

1. Aktuelle Kapitalmaßnahmen
2. Wahldividenden
3. Weitere Anfragen
4. Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds
5. BMF-Schreiben
6. Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds
7. (Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften
8. **Kapitalmaßnahmen-Matrix**
9. Sonstiges / Organisatorisches

Kapitalmaßnahmen-Matrix 1/3

Review

Aktuell wird die Kapitalmaßnahmen-Matrix analysiert und überarbeitet

Anmerkungen hierzu sind herzlich willkommen.

Eine Aktualisierung der Matrix ist für das 1. Quartal 2015 vorgesehen.

Kapitalmaßnahmen-Matrix 2/3

Erweiterung

- (Teil-)Liquidation von Kapital-Investitionsgesellschaften
- (Teil-)Liquidation von Personen-Investitionsgesellschaften
- Neue Schlüssel zu Rz 66a

Löschung

- Teil-Liquidation eines Investmentfonds (UD087 = 378)
- A13 (Spin-off i.S.d. §15 UmwStG) wird gelöscht
- Streichung von R2 und R3 – Substanzauskehr eines transparenten Fonds und Teilliquidation eines transparenten Fonds
→ zukünftige Lieferung im Arbeitsgebiet E

Kapitalmaßnahmen-Matrix 3/3

Änderungen

Beispiele:

- E5 und E6 : Redaktionelle Änderung bzw. Zusammenfassung
→ zukünftig gültig für transparente und intransparente Fonds
- E7 wird in Gruppe I verschoben
- E8 wird in Gruppe G verschoben
- R4- R7 werden zu V1-V4
- S19 Einbuchung von Escrow-Shares wird in Gruppe A verschoben

Kapitalmaßnahmen-Matrix 3/3

Ergebnis

Anmerkungen/ Hinweise und Wünsche der Teilnehmer für die Überarbeitung der Kapitalmaßnahmen-Matrix werden erbeten.

Bei Interesse kann die Matrix auch gemeinsam überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Agenda

1. **Aktuelle Kapitalmaßnahmen**
2. **Wahldividenden**
3. **Weitere Anfragen**
4. **Quellensteuer bei Einlösung Zerobonds**
5. **BMF-Schreiben**
6. **Neues aus AK Direktanlage/Investmentfonds**
7. **(Teil-)Liquidation bei Investitionsgesellschaften**
8. **Kapitalmaßnahmen-Matrix**
9. **Sonstiges / Organisatorisches**

Sonstiges / Organisatorisches 1/3

Ergebnis

Aktuell werden aus dem Bereich „Steuern/Investmentfonds“ bei WM Datenservice folgende Arbeitskreise veranstaltet:

- AK Investmentfonds/Direktanlage
- AK Kapitalmaßnahmen
- AK Investmentrecht –Fondsstammdaten
- AK Transaktionssteuer/FATCA/Informationsaustausch (International) – IN PLANUNG
- UAK Umsetzung steuerlicher Themen (nur on request)

Sollte Interesse zur Teilnahme und Mitarbeit an einem dieser Arbeitskreise in Ihrem Hause bestehen, so können Sie sich gerne bei uns melden!

Sonstiges / Organisatorisches 2/3

Ergebnis

KURSE:

Der EBK (einheitlicher Bewertungskurs) stellt den niedrigsten Kurs an einer deutschen Börse dar.

Dieser Kurs wird ebenfalls verwendet, wenn zu einer Kapitalmaßnahme ein Kurs geliefert wird.

Es gibt hier eine Ausnahme: Bei einer Fondsfusion wird NICHT der EBK, sondern der Rücknahmepreis in der Event-Meldung veröffentlicht.

Sonstiges / Organisatorisches 3/3

Ergebnis

- Bei Kapitalmaßnahmen-Meldungen soll auf die Schlüssigkeit der Meldungen / Ausprägungen in den Felder KD/UD 005, KD/ UD 008A und KD/ UD 087 geachtet werden (z.B. wahlweise und obligatorisch)
- Der nächste Arbeitskreis soll im April bzw. Mai angesetzt werden.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Carmen Schrade

Tel. +49.69.2732-159

E-Mail c.schrade@wmdaten.com

